

daß er gleich nachher, und obgleich er noch Student war, auf Antrag des Professors Bayrhammer zum Mitgliede des Marburger Volksrates erwählt wurde und so in den Strudel der damaligen demokratischen Bewegung hineingerissen wurde, in der er bald ein gefeierter Volksredner wurde.

Inzwischen war Hassenpflug in Kassel Minister geworden. Der liberale Landtag beschloß mit Hilfe einiger von dem besonnener gewordenen Bayrhammer abgefallenen Demokraten eine Steuer- verweigerung, und Hassenpflug antwortete hierauf mit seinen Septemberverordnungen, die in ihrer Konsequenz zum Staatsstreich führen mußten. Kurhessen stand über Nacht mitten in dem damals berühmten Kampf um sein Recht, im — Verfassungskampfe.

Trabert unterzog sich um diese Zeit noch in Marburg der juristischen Fakultätsprüfung, bestand auch in Kassel noch mit gutem Erfolg bei der Staatsprüfungskommission das Staatsexamen, als er sich jedoch hierauf zum Eintritt bei dem Fuldaer Land- oder Obergericht meldete, erhielt er von Hassenpflug die Resolution: daß er aus politischen Gründen zum Staatsdienst nicht zugelassen werden könne. Trabert that, wozu die Verhältnisse ihn zwangen; er suchte sein tägliches Brot durch journalistische Thätigkeit und als Verteidiger vor Gericht zu erwerben. Er schrieb in seinem eigenen Blatt, dem Fuldaer „Wacht auf“ — der zweiten Kasseler „Hornisse“ —, eine Serie von Artikeln, die gegen Hassenpflugs September-Ordonnanzen gerichtet waren, und kämpfte gleichzeitig für die Erhaltung der 1831er Staatsverfassung.

Die 1850 erfolgende Wiederherstellung des Bundestags brachte Kurhessen nun die Bundes- erektion mit Einsetzung des permanenten Kriegs- gerichtes, das freilich nicht nach Kriegsrecht, sondern nach Maßgabe der allgemein gültigen bürgerlichen Gesetzgebung judizieren sollte.

Trabert wurde wegen seiner Thätigkeit in der Presse verhaftet und, obwohl der jüngste, gegen die oben erwähnten Ordonnanzen gerichtete Artikel längst verjährt war, in das Kassel nach Kassel eingeliefert. Man verurteilte ihn dann zu sechs- oder mehrjähriger Gefängnisstrafe und zwar auf Grund eines Gesetzes, das als höchste Strafe nur sechsmonatliche Einsperrung wollte. Man lebte eben damals in Hessen unter — Kriegsrecht. Es wurde sogar dies Urteil durch das „purgierte“ General-Auditorat kassiert und die Bestellung eines anderen Auditeurs für das permanente Kriegsgericht mit der Weisung angeordnet: Trabert nach dem Kurhessischen Martialgesetz abzurteilen, ein Gesetz, das die Bestimmung hatte, den Einbruch der französischen Revolution von

1789 in Deutschland, bezw. Hessen abzuhalten und darum Strafen androhte, die zumeist auf lebenslängliche Eisenstrafen lauteten. Trabert antwortete hierauf: daß Fulda, der Ort seiner litterarischen Sünden, überhaupt erst 1815 an Kurhessen gefallen und das Martialgesetz hier niemals publiziert worden sei. Das mußte freilich anerkannt werden. Der neue Auditor aber wußte sich dadurch aus der Verlegenheit zu helfen, daß er sehr künstlich ein Majestätsverbrechen konstruierte, die fünfjährige Untersuchungshaft als Strafe zwar anrechnete, jedoch noch eine 3 1/2-jährige, in Einzelhaft zu verbüßende Festungsstrafe zufügte, was denn auch den Inhalt des Urteils bildete.

Trabert hat diese lange Einkerkelung*) bis zum Ende abgesehen, hatte aber dann die Genug- thuung, daß diese ganze kriegsrechtliche Prozedur, als ihn die Stadt Hanau, nach Wiederherstellung der 1831er Verfassung, in den Landtag wählte und die Regierung diese Wahl wegen Peinlichkeit der Verurteilung ansocht, von der nur aus per- sönlichen Gegnern bestehenden Ständekammer stimmeneinhellig als Rechtsbruch bezeichnet wurde, so daß die Verurteilung als null und nichtig zu bezeichnen sei.

Bemühungen aus den Kreisen der Abgeordneten heraus drangen nun in Trabert, um ihn zu be- stimmen, wie zur Belohnung dieses ihn in seiner Ehre restaurierenden einhelligen Ausspruchs, sein Mandat freiwillig niederzulegen. Selbverständlich aber konnte er sich dazu nicht verstehen. Er blieb Mitglied der Kammer bis zur Auflösung Kurhessens. Dem schon in seiner Jugend so eifrig verfochtenen großdeutschen Standpunkt ist er niemals untreu geworden.

Im Jahre 1868 wurde Trabert zum zweiten Male in seinem Leben verhaftet, weil er im Verdacht stand, von Leipzig aus ein Flugblatt „An die Kurhessen“ verbreitet zu haben. Nach langer, resultatloser Untersuchung mußte man ihn allerdings frei geben, denn jener Aufruf war ohne sein Wissen und ohne seine Mitwirkung erlassen worden. Da er aber unter Polizeiaufsicht gestellt wurde, entschloß er sich nach Oesterreich auszuwandern.

Nun stehen wir an dem neuen Lebensweg des Dichters. Trabert stand im 47. Jahre. Er hatte das höchste Normalalter, das die Aufnahme in eine staatliche Stellung gestattet, schon längst überschritten, aber auf die Empfehlung des Ministers

*) Siehe die humorvolle Schilderung „Der Sängerkrieg auf Spangenberg“ von A. Trabert. „Hessenland“ 1887, S. 130 ff. D. Red.